

23. IV. 1917

(Enquete über die Stundungsverordnungen und über das galizische Moratorium.) Gestern hat im Justizministerium eine Enquete stattgefunden, welche die Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Erleichterungen in der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen und ferner das galizische Moratorium zum Gegenstand hatte. Nach der Verordnung vom 28. Dezember 1916, welche Ergänzungen der einschlägigen Verordnung vom 22. Dezember 1915 über die richterliche Stundung beinhaltet, wurde als Tag, bis zu dem der Richter für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen Stundung gewähren kann, im allgemeinen der 30. Juni 1917 bestimmt. Infolge des bevorstehenden Ablaufes dieses Termins dürfte in Kürze eine Verordnung erlassen werden, welche die Prinzipien der jetzt geltenden Verordnung und die in derselben enthaltenen Bestimmungen zugunsten der heimkehrenden Militärpersonen aufrecht erhalten und überdies die Möglichkeit weiterer Stundung durch richterlichen Ausspruch bis 31. Dezember dieses Jahres schaffen soll. Die letzte, das galizische Moratorium betreffende Verordnung, ebenfalls vom 28. Dezember 1916, statuierte einen Abbau der im allgemeinen geltenden gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch, wenn im konkreten Fall die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies zulassen. Eine neue demnächst erscheinende Verordnung dürfte mit Rücksicht auf die Gestaltung der Verhältnisse in Galizien einen weiteren Abbau nach dem 30. Juni ebenfalls durch richterlichen Ausspruch ermöglichen. Für Westgalizien, und zwar die Gerichtshofkreise Krakau, Badowice und Neusandec dürften sich die Abbauquoten auf 30 Prozent bis 30. September und auf weitere 30 Prozent bis 31. Dezember belaufen, so daß bei jenen Schuldnern, bei welchen schon bis zum 30. Juni 40 Prozent abgebaut wurden, per 31. Dezember ein Abbau von 100 Prozent erfolgen könnte. In allen übrigen Gebieten Galiziens, mit Ausnahme des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg, dürften die Abbauquoten 15 Prozent bis 30. September und weitere 15 Prozent bis 31. Dezember betragen, im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg (mit Ausnahme des engeren Kriegsgebietes) 10 Prozent bis 30. September und 10 Prozent bis 31. Dezember. An der gestrigen Enquete im Justizministerium, die unter dem Vorsitz des Geheimen Rates Sektionschef Dr. Ritter von Schaner abgehalten wurde, nahmen unter anderem teil die Abgeordneten Minister a. D. Ritter von Abrahamowicz, Dr. Adolf Groß, Michalicki, Epstein, ferner die Handelskammersekretäre Doktor Wraheg, Dr. Lieblich und Dr. Knoll, Direktor des Kreditorenvereines Dr. Oppenheim, Sekretär des Versicherungsverbandes Dr. Leimdörfer und Sekretär Dr. Sotal.